

# RS OGH 1993/11/9 5Ob1592/93, 8Ob2122/96h, 5Ob2219/96a, 4Ob62/97i, 5Ob47/97s, 5Ob55/99w, 5Ob253/02w,

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.1993

## Norm

ABGB §833 D2

ABGB §1116 A

## Rechtssatz

Die mangelnde Bindung der Miteigentümer an eine Benützungsvereinbarung (Benützungsregelung) im Falle der zur Einzelrechtsnachfolge eines neuen Gemeinschafter führenden Veräußerung eines Miteigentumsanteils bedeutet noch nicht, dass die Titel für eine Beibehaltung der bisherigen Benützungsverhältnisse verloren gehen. Diese Dauerrechtsbeziehungen enden erst mit einer gemeinschaftlichen Auflösungserklärung in Analogie zu § 1116 ABGB, einer neuen Benützungsvereinbarung oder der Anrufung des Außerstreitrichters zur Neuregelung der Benützungsverhältnisse.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 1592/93  
Entscheidungstext OGH 09.11.1993 5 Ob 1592/93
- 8 Ob 2122/96h  
Entscheidungstext OGH 24.05.1996 8 Ob 2122/96h  
Beisatz: Die Benützungsvereinbarung tritt erst mit rechtskräftiger Neuregelung durch den Außerstreitrichter außer Kraft. (T1)
- 5 Ob 2219/96a  
Entscheidungstext OGH 24.09.1996 5 Ob 2219/96a  
Vgl auch; Beisatz: Wird in einem Antrag auf gerichtliche Benützungsregelung ein wichtiger Grund für die Auflösung einer bestehenden Benützungsvereinbarung angeführt, ist darin eine Auflösungserklärung zu erblicken. (T2)
- 4 Ob 62/97i  
Entscheidungstext OGH 11.03.1997 4 Ob 62/97i  
Vgl auch
- 5 Ob 47/97s  
Entscheidungstext OGH 25.02.1997 5 Ob 47/97s

Vgl auch; Beisatz: Der Antrag auf gerichtliche Benützungsregelung ist als Kündigung einer Benützungsvereinbarung anzusehen, sofern in diesem Antrag ein ausreichender Grund für die Beendigung beziehungsweise Änderung der bisherigen Gebrauchsordnung angeführt wird. (T3)

- 5 Ob 55/99w

Entscheidungstext OGH 21.12.1999 5 Ob 55/99w

- 5 Ob 253/02w

Entscheidungstext OGH 05.11.2002 5 Ob 253/02w

Vgl auch; nur: Diese Dauerrechtsbeziehungen enden erst mit einer gemeinschaftlichen Auflösungserklärung in Analogie zu § 1116 ABGB, einer neuen Benützungsvereinbarung oder der Anrufung des Außerstreitrichters zur Neuregelung der Benützungsverhältnisse. (T4); Beisatz: Die konstitutiv wirkende Regelung der Benützung der gemeinsamen Sache durch Richterspruch beseitigt bis dahin bestandene Benützungsvereinbarungen. (T5)

- 5 Ob 246/09a

Entscheidungstext OGH 25.03.2010 5 Ob 246/09a

Vgl auch; Beisatz: Jedenfalls die bisherigen, nicht wechselnden Eigentümer bleiben untereinander gebunden. Das hindert die Annahme der Verfügbarkeit der in Frage stehenden Liegenschaftsteile für eine Benützungsregelung. (T6)

- 10 Ob 21/11b

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 10 Ob 21/11b

Auch

- 5 Ob 205/14d

Entscheidungstext OGH 24.02.2015 5 Ob 205/14d

Beis wie T5

- 4 Ob 93/18g

Entscheidungstext OGH 29.05.2018 4 Ob 93/18g

Auch

- 1 Ob 242/21a

Entscheidungstext OGH 25.01.2022 1 Ob 242/21a

Vgl; Beis wie T3

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013630

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

11.04.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)